

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/411

## **Behinderung: Grundlagen für die verpflichtende Einführung der Kostenrechnung ab 1. Januar 2005 (Institutionen nach dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen HIG)**

---

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Bewilligungspflicht nach § 5 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970 (HIG; BGS 837.11) kann der Kanton Auflagen zur Budgetierung und Taxgestaltung erlassen. Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGS 838.35) setzt der Regierungsrat die Heimtaxen für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse fest.

Mit RRB 797 vom 1. April 1996 wurden mehr Transparenz in der Budgetierung der Jugendheime und eine einheitliche Kostenrechnung, um Vergleiche zu ermöglichen, verlangt.

Die Grundlagen zur einheitlichen Kostenrechnung wurden vom Kanton Aargau übernommen. Als Pilotprojekt starteten das Schulheim Solothurn, das Blumenhaus, die Sonnhalde und der Buechehof.

Mit RRB 2003/2097 vom 18. November 2003 wird dem Kantonsrat der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beantragt. In dieser Vereinbarung werden die Beitrittskantone verpflichtet dafür zu sorgen, dass in den ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung geführt wird.

In der Konsequenz müssen die Jugend- und Erwachsenenheime des Kantons Solothurn per 1. Januar 2005 eine Kostenrechnung einführen, welche die minimalen Anforderungen des Kantons erfüllt. Zu diesem Zweck wird das bestehende Handbuch „Grundlagen für die Einführung der Kostenrechnung“, welches die Grundlage des Pilotprojektes bildete, aufgrund der gemachten Erfahrungen aktualisiert, überarbeitet und als Handbuch „Kostenrechnung Kanton Solothurn“ ausgestaltet und in einem Workshop allen beteiligten Personen vermittelt.

### **2. Erwägungen**

Gemäss Art. 34. IVSE sorgen die Trägerkantone dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

Die Kostenrechnung wird deshalb für alle Behindertenheime im Kanton Solothurn verbindlich erklärt und muss auf den 1. Januar 2005 eingeführt werden.

Um das Budget mit den Ist-Werten vergleichen zu können, muss bereits das Budget für das Jahr 2005 in der neuen Struktur mit der Kostenrechnung erstellt werden.



### 3. Beschluss

- 3.1 Die Behindertenheime des Kantons Solothurn müssen per 1. Januar 2005 die Kostenrechnung nach IVSE nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zwingend einführen.
- 3.2 Die Behindertenheime des Kantons Solothurn müssen per 1. Januar 2005 die Kostenrechnung nach IVSE nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zwingend einführen.
- 3.3 Der Abgabetermin des Budgets in der neuen Form wird voraussichtlich Ende Oktober 2004 sein. Die dazu nötigen Arbeiten sind rechtzeitig in die Wege zu leiten.
- 3.4 Für die Erstellung des Handbuchs und die Durchführung des Startworkshops wird die Firma seecon GmbH in Aarau betraut. Der erforderliche Kredit beträgt Fr. 16'000.- und ist dem Konto 310090 / 3325 zu belasten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behinderung\behindertenheime\Allgemein\Kostenrechnung\RRB-Kostenrechnung\_neu.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Institutionen nach HIG (Versand durch AGS)

Trägerschaften der Institutionen (Versand durch AGS)

seecon international gmbh, Georges Dumont, Laurenzentorgasse 8, 5000 Aarau